

An das Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung GS5
3109 St.Pölten

Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf des NÖ Mindestsicherungsgesetzes

Grundsätzliche Anmerkungen:

Die Konstruktion der bedarfsorientierten Mindestsicherung weist die den 15a BVG-Verträgen innewohnenden Mängel auf. Das heißt, dass auf eine bundesweit einheitliche Lösung der Armutsfrage verzichtet wurde. Nur die Mindeststandards sind verbindlich geregelt. Alle weiteren Maßnahmen obliegen nach wie vor den Ländern. Insofern ist die aus dem 15a-Vertrag abgeleitete Gesetzesnovelle keine echte Neuerung des Sozialhilfeprinzips, sondern eine Anpassung des bestehenden NÖSHG an die bundesweit vorgegebenen Standards.

Die Mindeststandards wurden auf einem Niveau vereinbart, das keine nachhaltige Armutsbekämpfung bzw. -vermeidung gewährleistet. Nach EU-SILC liegt die Armutsschwelle in Österreich bei einem Jahresnettoeinkommen von 10.948,- Euro, das entspricht einem Monatseinkommen von 912,-

Die im Vertrag mit dem Bund festgelegte Höhe von 744,- pro Monat (bei 12maliger Auszahlung pro Jahr also 8.928,-) liegt um 2.020,- Euro unter dieser Armutsschwelle.

Spezielle Anmerkungen:

Zu § 2

Absatz (1) Die Mindestsicherung ist das letzte Auffangnetz für armutsbetroffene oder – gefährdete Menschen und wird nun wiederum unmittelbar an die Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft geknüpft. Sie gilt nach wie vor - wie auch die Sozialhilfe - als subsidiär zu allen anderen Maßnahmen zur Armutsbeseitigung. Die Erfahrungen mit dem BezieherInnenkreis der Hilfe zum Lebensunterhalt zeigen, dass der zugrundeliegende Druck, jede angebotene Arbeit anzunehmen (die Zumutbarkeitsbestimmungen nach dem AIVG wurden mehrmals im Lauf der letzten Jahre verschärft) oftmals noch prekärere Armutsbedingungen schafft. Insbesondere für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen oder Suchtmittel-Abhängigkeit ist eine kontinuierliche Arbeitsleistung oft nicht möglich, obwohl diese Personen im Sinne des ASVG durchaus als arbeitsfähig eingestuft sind. Sehr wohl muss das

vorrangige Ziel die Alimentierung der betroffenen Personen sein, weil die angestrebte (Wieder)Eingliederung in den Arbeitsmarkt angesichts einer sich stets verschlechternden Arbeitsmarktlage oft unmöglich ist.

Absatz (2) Das Präventionsprinzip ist begrüßenswert und soll durch Bewertungsrichtlinien präzisiert werden (was ist in welcher Situation präventiv?). Das selbe gilt auch für das Prinzip der Nachhaltigkeit.

Absatz (3) Die Bewertung des sozialen Umfelds als erhaltungswürdig ist im Einzelfall zu prüfen und kann durchaus auch gegenteilig gesehen werden, wenn zum Beispiel im Fall von Suchterkrankungen gerade das Umfeld die Sucht verstärkt und eine Entwöhnung stark behindert oder verunmöglicht.

Ansatz (4) Hilfe zur Selbsthilfe auch über den Weg von unterstützenden Angeboten und Betreuungseinrichtungen. Hierfür ist die Kostenübernahme zusätzlich zur Deckung des Lebensunterhalts vorzusehen.

Absatz (5) Der Rechtsanspruch auf Leistungen aus der Mindestsicherung ist auch auf die Deckung des Wohnbedarfs und auf die Hilfe in besonderen Lebenslagen auszuweiten.

Zu § 3

Auch die Anzahl der betrauten Personen und entsprechend bewältigbare Fallzahlen sind im erforderlichen Ausmaß sicher zu stellen. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass eine völlige Überlastung des Personals zu zahlreichen burn-out Fällen führt und auch die Qualität der Bearbeitung unter zu hohem Arbeitsdruck leidet.

Zu § 4

Zu begrüßen ist die Definition von Hilfsbedürftigkeit inklusive dem Wohnbedarf. Das ist auch insofern wichtig, als der Wohnbedarf eine existenzielle Grundvoraussetzung für die Teilhabe am Gesellschaftsleben darstellt.

Zu § 5

Absatz (3) dieser Ausschluss von Personen widerspricht den EU Richtlinien, insbesondere den Bestimmungen des Artikels 24 der Richtlinie 2004/38 EU. Die Baupunkt im § 42 Absatz (2) ist daher unrichtig.

Absatz (4) Für die Hilfeleistung auf Grundlage des Privatrechts sind Hinweise für die Erlangung dieser Hilfe (wo, wie und durch wen) nötig.

Zu § 6

Absatz (6): eine Verschlechterung der bisherigen Regelung zur Verwertung von Einkommen und Vermögen ist unzulässig (Freibetrag im 20fachen der HLU für Alleinstehende = 10.806,-€)

Zu § 7

Absatz (7): die Krankenversicherung ist auf jeden Fall, unabhängig von sonstigen Leistungseinschränkungen zu gewährleisten.

Zu § 9

Absatz (2) eine Auszahlung im Nachhinein widerspricht der grundsätzlichen Notlage, in der sich die Menschen bei Antragstellung befinden. Die mögliche Bevorschussung gewährleistet zu wenig Sicherheit.

Zu § 10

Absatz (3) Als Wohnkosten sind auch die Kosten eines Eigenheims (Kreditraten, Sanierungs- bzw. Erhaltungsaufwand und dergleichen) zu berücksichtigen

Zu § 11

Absatz (3) Ein über die 25% hinausgehender Wohnbedarf ist durch zusätzliche Wohnbeihilfe oder Wohnzuschüsse abzudecken. Diesbezügliche Bestimmungen sind in das Wohnungsförderungsgesetz aufzunehmen und die dort im § 4 verankerte Verknüpfung von Objekt- und Subjektförderung aufzuheben. Die Wohnungsförderung muss präventiv gegen Wohnungsverlust wirken und sich an den tatsächlichen Wohnkosten orientieren. Deckelungen pro Quadratmeter sind möglicherweise sinnvoll, um den Mietendruck in Grenzen zu halten.

Zu § 12

Die Deckung von Spitalskostenbeiträgen (auch für Angehörige) ist in die Krankenversicherung einzuschließen.

Zu § 13

Es fehlt der Rechtsanspruch auf Zusatzleistungen für Sonderbedarfe

Zu § 15

Die ursprüngliche beabsichtigte One-Stop-Shop Regelung ist nicht umgesetzt worden, wodurch sich im Bereich der Verwaltung keine Ressourceneinsparung ergibt.

Zu § 16

Die Stellungnahme der Gemeinde ist kontraproduktiv und erhöht die Non-Take-Rate wegen der damit verbundenen Angst vor Stigmatisierung.

Wird die Hilfe im Rahmen einer privatrechtlich dazu unter Vertrag genommenen Sozialhilfe-Einrichtung erbracht, muss die Stellungnahme der Wohnsitzgemeinde jedenfalls entfallen, wenn der Wohnsitz zum Zwecke der Inanspruchnahme der Einrichtung verlegt wurde.

Zu § 18

Ein Gutachten zur Arbeitsfähigkeit muss von einer unabhängigen Instanz erbracht werden. Anzuraten ist hier das Bewertungsverfahren der Bundessozialämter (Feststellung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit).

Zu § 19

Die bescheidmäßige Beantwortung von Anträgen ist in erster Instanz so schnell wie möglich zu erledigen, um Notlagen zu vermeiden und eine rasche Hilfe zu gewährleisten.

Zu § 22

Das Ruhen des Anspruchs darf nicht für Leistungen für versorgungsberechtigte Angehörige gelten, denen ist der Bezug weiterhin zu gewährleisten. Ebenso ist auf den Erhalt der Wohnung durch Deckung der tatsächlichen Kosten unbedingt Rücksicht zu nehmen.

Zu § 25

Dieser Paragraph kann ersatzlos gestrichen werden, weil die Bestimmung im nächsten Paragraphen ausreichend beschrieben wird.

Diese Stellungnahme aus der Sicht des NÖ Dachverbands der Wohnheime und Frauenhäuser (www.betwo-noe.at) hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit und beruht auf einer quergelesenen Durchsicht des Entwurfs.

Für den Inhalt verantwortlich :
MagFH Sepp Ginner, Obmann